

die Enteignung und Zerstörung wertvollen Kulturlandes und die Entziehung der Bodenfeuchtigkeit durch Senkung des Wasserstandes angeführt. Es wird dabei besonders hingewiesen auf zahlreiche Schädigungen, die es seinerzeit durchgeführte Unterweser-Korrektion der Landeskultur und zwar erst jetzt nach vielen Jahren gebracht habe. Dagegen würden die von den Wasserstraßenbauten verschlungenen beträchtlichen Kapitalien für andere wichtige Aufgaben, z. B. für die Landeskultur, nicht aufgebracht werden können.

Literatur-Verzeichnis.

- Apell, K., Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen in Deutschland. Leipzig 1926.
 Blum, O., Der Weltverkehr und seine Technik im 20. Jahrhundert, 2 Bände. Stuttgart-Berlin 1921.
 Bachert, J. und Karl, F., Grundzüge und Einrichtungen des Eisenbahntarif- und Verkehrswezens. Karlsruhe 1924.
 Eckert, Chr., Die Stellung der Handelskammern im Aufbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen. Bonn 1922.
 Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und der Entente. Charlottenburg 1919.
 Gruntzel, Verkehrspolitik. Wien 1923.
 Jppen, H., Aufbau und Gliederung der Interessenvertretung der deutschen Binnenschiffahrts-Unternehmer. Greifswald 1922.
 Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reich, 36. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Ausgabe 1927.
 Jahrbuch für den Luftverkehr 1926/27, München.
 Jahrbuch für den Uechn und die anschließenden Wasserstraßen, 1914—24, 1925, 1926; herausgegeben vom Paritülerschiffverband „Jus et Justitia“ e. V., Duisburg-Ruhrort.
 Liefmann, R., Kartelle und Trusts. Stuttgart 1924.
 Moldenhauer, Das Londoner Abkommen und die deutsche Volkswirtschaft. Flugschriften des „Tag“, Bd. 16.
 Most, O., Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern, Jena 1927.
 Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute. Leipzig 1929.
 Sax, E., Die Verkehrsmittel in Volk- und Staatswirtschaft. 3 Bände. Berlin 1918—22.
 Schiffahrtjahrbücher 1920—23, Hamburg.
 Schiftenreihe des Zentralvereins für Deutsche Binnenschiffahrt.
 Spedition, Die, Beschreibung des Instituts für Verkehrswissenschaft, Köln, Nr. 2, 1922.
 Spethmann, H., Die Großwirtschaft an der Ruhr. Breslau 1925.
 Sier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht, 1924.
 Thoms, W., Kraftfahrzeugverkehr. Berlin 1927.
 Übersicht über die internationalen Verträge auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens; herausgegeben vom Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin 1927.
 Wasserstraßenjahrbuch 1924, 1925/26, 1926/27. München.
 Wasserstraßen und Eisenbahn. Herausgegeben von der Berliner Börsen-Zeitung, Berlin.
 Das Wirtschaftsjahr, 1926 und 1927, Jahresberichte der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Ruhrbezirks zu Bochum, Dortmund, Duisburg-Ruhrort, Essen, Krefeld und Münster, 2 Bände, Essen.
 Zeitschrift für Verkehrswissenschaft, Köln.
 Zeitschrift für Binnenschiffahrt, Berlin.
 Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin.
 Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. München 1925.
 Zahlreiche Jahresberichte, Versammlungsberichte, Denkschriften, „Mitteilungen“, Nachrichten, Rundschreiben der Interessenvertretungen.

Die Wirtschaftsführung der DRP. unter dem Einfluß des RPPFG.¹⁾

Von Dr. H. Hellmuth, Oberpostdirektor,
 Dozent an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg.

I. Grundsätzliches.

1. Als öffentliche Verkehrsanstalt²⁾ bedarf die DRP. gleich jedem anderen Reichs- oder Staatsbetrieb der sächlichen Mittel, die ihr als unerläßliche wirtschaftliche Unterlage zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Wohlfahrts- und Fürsorgezwecks verhalten. Bei der Bewirtschaftung dieser sächlichen Mittel war die DRP. bis vor wenigen Jahren gleich den übrigen Reichsverwaltungen in den Rahmen des allgemeinen Reichshaushalts eingepaßt, hing wie jene in der Finanzgebarung und im Rechnungswesen, vielfach auch in der Gebührenpolitik von den für Reichsbehörden bestehenden verfassungsmäßigen Bindungen ab.³⁾ Auch die Leitung vollzog sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, war rein staatsverwaltungsmäßig eingestellt.

In den ersten Nachkriegsjahren hatte die DRP. unter den äußerst schwierigen Verhältnissen infolge der Kriegswirkungen, besonders unter der Geldentwertung schwer gelitten. Die gesamten Betriebseinrichtungen, insbesondere die Telegraphen- und Fernsprechanlagen, waren herabgewirtschaftet und technisch und finanziell erheblich entwertet, das Personal war in seiner Leistungsfähigkeit geschwächt, der Arbeitserfolg durch die Einführung des Achtstundenarbeitstags gemindert. Dadurch erreichten die Betriebskosten eine beträchtliche Höhe, während die Einnahmen, das sind in der Hauptsache die Gebühren, die aus finanz- und wirtschaftspolitischen Gründen, aus kulturellen und sozialen Rücksichten zum Besten der Allgemeinheit niedrig zu halten sind, wesentlich zurückblieben. Die Reichs- und Telegraphenverwaltung hatte unter diesen Umständen nicht mehr wie in der Vorkriegszeit Überschüsse, sondern dauernde Fehlbeträge aufzuweisen, deren Höhe mit steigender Geldentwertung immer mehr anwuchs. Eine Hauptursache dieser Fehlbeträge war außer in den angedeuteten ungünstigen Verhältnissen darin zu finden, daß es der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung infolge der Bindung an die gesetzlichen Bestimmungen⁴⁾ — Abhängigkeit vom Reichstag, Reichsrat und zum Teil auch vom Reichsminister der Finanzen — nicht möglich war, ihren Betrieb nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten und

¹⁾ DRP. = Deutsche Reichspost; R.P.M. = Reichspostministerium; R.P.F.G. = Reichspostfinanzgesetz vom 18. III. 1924, RGBl. I S. 287; R.V. = Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. VIII. 1919, RGBl. S. 1383; R.H.O. = Reichshaushaltsordnung, Gesetz vom 31. XII. 1923, RGBl. 1923 II, S. 17; Hellmuth, Betriebswirtschaftslehre — Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost im Grundriß. Stuttgart 1929. Verlag C. E. Pöschel; Hellmuth, System = System des deutschen Post-, Telegraphen- und Fernsprechtsrechts, Nürnberg 1929, Verlag der Hochschulbuchhandlung Kricke & Co.; Archiv = Archiv für Post und Telegraphie, herausgegeben im Auftrag des Reichspostministeriums, Berlin, Verlag Postzeitungsamt.

²⁾ Über Begriff und Wesen der „öffentlichen Anstalt DRP.“ s. Hellmuth, System, S. 61.

³⁾ Vgl. Art. 85 RV.: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt“; Art. 86 RV.: „Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt“; Art. 87: „Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicheheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.“

insbesondere die von ihr für erforderlich gehaltenen, den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Maßnahmen überhaupt oder schnell genug durchzuführen. Mitte November 1923, bei Stilllegung der Notenpresse, verlor die Finanzwirtschaft der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzwirtschaft des Reichs, von der sie in der Folge keine Zuschüsse mehr erhielt. Die rechtlichen Grundlagen der Postwirtschaft blieben währenddessen tatsächlich losgelöst. Die rechtlichen Grundlagen der Postwirtschaft blieben zunächst unverändert, doch erwies es sich als notwendig, aus dem tatsächlichen Zustand spätestens mit Beginn des neuen Rechnungsjahrs die rechtlichen Folgen zu ziehen. Die Aufgabe, welche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach zu ziehen. Die Aufgabe, welche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach gesetzlicher Festlegung der wirtschaftlichen Abtrennung gestellt war, ging dahin, ihren Haushalt ganz aus eigenen Kräften in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Dazu bedurfte die Verwaltung für ihre Wirtschaftsführung einer angemessenen Bewegungsfreiheit, insbesondere der Möglichkeit rascher, wenn zweckmäßig, kaufmännischer Verfügung. Es ergab sich für ein großes Betriebsunternehmen wie die DRP. die offenbare Unmöglichkeit, sich an einen Haushalt zu binden, der wegen der Mitwirkung mehrerer Instanzen schon zu einer Zeit aufgestellt werden mußte, zu der sich die Vorbedingung für die Verkehrsentfaltung in dem folgenden Wirtschaftsabschnitt noch nicht annähernd übersehen ließen. Daraus entstanden neben der formellen Mehr- und Doppelarbeit leicht wirtschaftliche Nachteile und ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb. Wenn der Postverwaltung und ihren Organen die volle Verantwortung für eine erfolgreiche Finanzgebarung auferlegt werden sollte, namentlich wenn sie ausnahmslos ihre Ausgaben selbst zu bestreiten hatte, mußten bei der Festsetzung des Haushalts und bei der Aufbringung der Mittel die bisherigen verfassungsmäßigen Hemmungen, die ihre wirtschaftlichen Entscheidungen aufhielten, beseitigt und für zur Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben schließungen aufhoben, beseitigt und für zur Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Belange die größtmögliche und Bewegbetriebe bis zu einem gewissen Grad nachgebildete Bewegungsfreiheit und Beweglichkeit verschafft werden; denn angesichts ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe als Helferin und Förderin für Wirtschaft und Verkehr wird die DRP. in hohem Maße von der zukünftigen ungewissen Gestaltung der allgemeinen Wirtschaft beeinflußt, sie bedarf daher einer leichter beweglichen Verwaltung, um sich den schwankenden allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen jeweils besser anzupassen. Dieses Ziel wurde durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 angestrebt. Es bezweckte, die wirtschaftliche Stellung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber dem sonstigen Vermögen des Reichs in klarer Abgrenzung selbständig zu gestalten und ihr — unter Aufrechterhaltung einer verfassungsmäßigen Überwachung bei gleichzeitiger Trennung der Mittelbewilligung von der parlamentarischen Verantwortung des Reichspostministers — ein die Mitwirkung von Reichstag, Reichsrat und Reichsfinanzministerium zusammenfassendes Verwaltungs- und Kontrollorgan, den Verwaltungsrat, zu geben, dessen möglichst kleiner Personenkreis die erforderliche wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleisten und beschleunigen. Als einen weiteren, sehr wesentlichen Vorteil des Gesetzes erhoffte man eine Steigerung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der DRP. Ohne Kredit kann ein Unternehmen von diesem Umfang, das auf die eigenen, unregelmäßig eingehenden Einnahmen angewiesen ist, nicht bestehen. Das gilt schon für ganz normale Zeiten, besonders aber für Zeiten, die plötzliche und unvorhergesehene und nicht vorherzusehende Betriebsmittel nötig machen.)

) Vgl. die Begründung vom Entwurf des RPPG. abgedruckt im Archiv für Post und Telegraphie, 1924, S. 19—23.

§ 1 Abs. 1 RPPG. bestimmt demgemäß mit Wirkung vom 1. April 1924: „Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwalten.“ Die Selbstständigkeit, die das RPPG. der DRP. verschaffte, bezieht sich auf die erschöpfende Neuregelung ihrer Wirtschaftsführung, die fortan nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen soll. Die Eigenschaft einer juristischen Person wurde dem Unternehmen und den ihm gewidmeten sächlichen Mitteln damit nicht beigelegt. Die der DRP. durch das Gesetz verliehene Eigenschaft als „selbständiges Unternehmen“ entkleidete sie nicht ihrer bisherigen Stellung als eines Unternehmens des Reichs, das als Teil des Reichsfiskus (= des Reichs als Vermögenssträgers) die im allgemeinen Rechtsverkehr erforderliche Befugnis, Träger eigener Rechte und Pflichten zu sein, obenbes hat. Als Glied der Reichsverwaltung erscheint aber dieses „Unternehmen DRP.“ seinem inneren Wesen und seiner Aufgabe nach von einem ertragswirtschaftlichen Betrieb, von einer Einzelunternehmung im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne nach wie vor grundverschieden. Dies geht, wie noch zu zeigen ist, aus dem RPPG. selbst hervor, wurde auch in seiner Begründung ausdrücklich hervorgehoben.) Bei der DRP. bedeutet die Umstellung auf eine privatwirtschaftliche Betriebsweise nur eine Anlehnung an die Organisation einzelwirtschaftlicher Unternehmungen, auf die Geschäftsgebarung gerichtet, und insofern eine reine Äußerlichkeit. Als Reichsanstalt bleibt die DRP. mit verschiedenen öffentlichen Vorrechten und Pflichten gesetzlich ausgestattet, besonders mit einem weitgehenden Alleinrecht, das den Wettbewerb von dritter Seite in großem Umfang ausschließt, dafür aber im Zusammenhang mit den genannten besonderen Rechten und Pflichten bei ihrer jensei freie wirtschaftliche Entfaltung hemmt, die dem Einzelunternehmen unter günstigen Verhältnissen zu Gebote stehen kann. Die DRP. geht auch unter der neuen Wirtschaftsführung nicht auf Erwerb aus, stellt kein reines Finanz-, sondern ein Verkehrsunternehmen dar, dessen wesentliche Aufgaben wie schon bisher darin bestehen, ein leistungsfähiges Instrument für die Volks- und Weltwirtschaft zu sein, gegenüber dem Staate und der Allgemeinheit wichtige politische, soziale, volkswirtschaftliche und kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Sie muß ihrer Betriebs- und Verkehrseinrichtungen durch häufige Umstellungen und fortdauernden weiteren Ausbau stets auf solcher Höhe halten, daß die berechtigten Bedürfnisse der Wirtschaft im In- und Auslandsverkehr voll befriedigt werden können, und zwar auch in solchen Fällen, wo eine rein kaufmännisch-wirtschaftlich gerichtete Unternehmung wegen des Ausbleibens eines Gewinns sich untätig verhielte. Im Gegensatz zum ertragswirtschaftlichen Einzelbetrieb wohnt der DRP. als leitender Gedanke niemals ein Gewinnstreben inne, sondern die Erfüllung gewisser öffentlicher Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit, vielfach ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit, unter Hinanstellung jeglicher Aussicht auf Gewinn oder sogar unter Aufwendung von Zuschüssen. Die neue kaufmännisch-wirtschaftliche Einstellung richtet sich demnach nicht auf „Erfolgswirtschaft“ als Selbstzweck, sondern bleibt auch fortan nur Mittel zu einem höheren Zweck. Der DRP. tut zur erfolgreichen Erfüllung ihrer Aufgabe als öffentliche Reichsverkehrsanstalt größte Sparsamkeit und weitgehende Rationalisierung ihres inneren Wesen nach unveränderlich bleibenden Verwaltungs-, Betriebs- und Verkehrsdiensten not. Das soll ihr nunmehr durch angemessene Anwendung kaufmännischer Gesichtspunkte bei ihrer Geschäftsführung besser als bisher ermöglicht werden. Soweit die DRP.

) Vgl. Anmerkung S. 122.

vgl. § 6 Abs. 1 RPFf. Durch diese Einstellung auf die Zusammenarbeit mit einem gegen bisher erheblich kleineren verfassungsmäßigen Aufsichtsorgan gewinn das Unternehmen die wirtschaftlich notwendige Bewegungsfreiheit, namentlich im Finanzgehahren, kann fortan viel rascher seine Verfügungen treffen und die nötigen Wirtschaftsmaßnahmen ergreifen. Der Verwaltungsrat setzt sich zur Zeit zusammen aus je 10 Vertretern des Reichstags und des Reichsrats, 1 vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagenem Mitglied, 7 Mitgliedern aus dem Personal der DRP. und 12 Mitgliedern aus den Kreisen von Wirtschaft und Verkehr.¹⁾ Wenn der Gedanke freierer Beweglichkeit der Verwaltung zur Durchführung gelangen sollte, mußte nach der Absicht des Gesetzgebers verhindert werden, den Verwaltungsrat zu einem kleinen Parlament anwachsen zu lassen. Der auf eine geringe Zahl von Mitgliedern beschränkte Verwaltungsrat sollte durchweg aus Persönlichkeiten bestehen, die gewillt waren, der DRP. mit ihren Erfahrungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs förderlich zur Seite zu stehen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sollten neben den dem Reichsrat, dem Reichstag und den Kreisen der Wirtschaft selbst entnommenen Mitgliedern auch einige erfahrene Beamte und Vertreter der Beamtenschaft sowie ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums dem Verwaltungsrat angehören. Da das Reich trotz der Absonderung eines Postvermögens Eigentümer des dem Betriebe dienenden Vermögens blieb, wie später auszuführen ist, erschien es natürlich, daß es in dem mit so wichtigen Befugnissen bekleideten Verwaltungsrat stimmberechtigt durch Personen beteiligt wurde, die aus langjähriger Berufserfahrung heraus den in dieser Beziehung weniger erfahrenen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber die Belange des Reichs darzulegen und zur Geltung zu bringen vermochten.

Der Beschlußfassung des Verwaltungsrats unterliegen: die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung, die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen, die Höhe der Schuldentilgung, die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen der DRP., die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr, die Grundsätze für die Gestaltung der Löhntarife der Arbeiter und Angestellten, die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage, die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige. Den Beschlüssen des Verwaltungsrats kommt keine unbedingt bindende Kraft zu. Das geht einmal daraus hervor, daß er nicht berechtigt ist, im Voranschlag des Reichspostministers gegen dessen Widerspruch eine Erhöhung der Ausgaben vorzunehmen, weiterhin aber aus der Befugnis des Reichspostministers, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und ihm als dem Leiter der DRP. gegen einen Beschluß des Verwaltungsrats, dessen Ausführung er im Interesse des Reichs nicht verantworten zu können glaubt, die Entscheidung der Reichsregierung anzurufen. Dem Reichspostminister wird also in den gedachten Fällen das Einspruchsrecht an die Reichsregierung eingeräumt. Diese vermag so bei wichtigen Fragen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens ein gewisses Mitbestimmungsrecht auszuüben. Auch eine Beteiligung des Reichsrats und Reichtags an diesen Angelegenheiten kann sich ergeben, insofern diese Körperschaften innerhalb einer bestimmten Frist durch übereinstimmenden Beschluß die Aufhebung einer solchen Entscheidung der Reichsregierung verlangen dürfen.²⁾

¹⁾ §§ 3—5 RPFf. u. RG. zur Änderung des RPFf. vom 15. Juli 1926, RGBl. I, S. 410.

²⁾ § 6 Abs. 1—3 RPFf.

Die beratende und überwachende Tätigkeit des Verwaltungsrats gegenüber der DRP. verwirklicht sich darin, daß er den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte unterstützt, die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen aufgestellten Grundsätze, insbesondere das Finanzgehahren der DRP., überwacht und in allen wichtigen Fragen der Verwaltung gutachtlich zu hören ist. Er kann jederzeit über die finanzielle Lage der DRP. Auskunft verlangen, ihm ist monatlich eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben der DRP. vorzulegen.¹⁾ Im übrigen ist daran festzuhalten, daß der Verwaltungsrat nur nach Maßgabe des RPFf. (§ 1 Satz 1) mitzuwirken hat. In allen Fragen, die das Gesetz dem Verwaltungsrat nicht ausdrücklich überträgt, ist, wie schon betont wurde, der Reichspostminister unabhängig und selbständig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu erfüllen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt — ohne Stimmrecht — der Reichspostminister, bei Verhinderung sein Vertreter. Die Regierungen der Länder haben das Recht, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats Vertreter zu entsenden. Diese sind zwar nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, dazu Anträge und Anfragen zu stellen und eine Beschlußfassung hierüber herbeizuführen.²⁾ Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wird nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats festgestellt.³⁾ Da es sich um einen durchaus neuen Weg handelte, einem in öffentlicher Hand befindlichen, weitverzweigten Unternehmen in Gestalt des vorgeschlagenen Verwaltungsrats ein beratendes, aufsichtführendes und vielfach auch bestimmendes Organ zu geben, empfahl es sich nicht, alle die Regelung dieser Aufgaben eingrenzenden Vorschriften gesetzlich festzulegen, es erschien vielmehr ratsam, auf dem hier gewählten, leichter zu beschreitenden Weg nach Maßgabe der zu erwartenden Erfahrungen und entsprechend den Wünschen der Mitglieder selbst ohne jeden Zeitverlust die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen eintreten lassen zu können. Dabei sollte die Festlegung dieser Grundsätze weder dem Leiter des Unternehmens noch dem Verwaltungsrat selbst zufallen, sondern einer unparteiischen, übergeordneten Stelle, nämlich der Reichsregierung.

III. Die Finanzierung der DRP.

Gleich jeder einzelwirtschaftlichen Unternehmung bedarf auch die gemeinschaftlich geführte DRP. zur Erfüllung ihres auf die Verkehrstätigkeit gerichteten Daseinszwecks bestimmter Betriebsmittel, das ist eines Vermögens als der konkreten Zusammensetzung dieser Mittel. Unter den Begriff der Finanzierung fallen dabei alle Handlungen, die auf die Beschaffung der zur Gründung, Aufrechterhaltung, Führung und Erweiterung einer Unternehmung benötigten Betriebsmittel gerichtet sind.

1. Das Vermögen der DRP.

Als wichtigste, bereits angedeutete Vorbedingung für die Schaffung des geplanten, wirtschaftlich selbständigen Unternehmens des Reichs spricht das RPFf. die klare Trennung des Vermögens der DRP. von dem sonstigen Vermögen des Reichs aus. „Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphen-

¹⁾ § 6 Abs. 4 RPFf.

²⁾ § 4, § 6 Abs. 1 u. 2 RPFf.

³⁾ § 5 Abs. 4 RPFf.

betriebe gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen der DRP. von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verpflichtungen der DRP. haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Bestimmungen internationaler Verträge bleiben unberührt.¹⁾ Irgendwelcher Rechtsübergang des genannten Vermögens hat nicht stattgefunden. Die DRP. bleibt, wie schon hervorgehoben wurde, Teil des Reichs und damit der Reichsverwaltung. Die Absonderung des postalischen Vermögens vom allgemeinen Reichsvermögen erstreckt sich nur auf die Verwaltung und Bewirtschaftung (Grundsatz der gesonderten Vermögensverwaltung). Der Zweck der Abtrennung des Vermögens und der Verpflichtungen der verschiedenen Betriebe der DRP. vom Gesamtvermögen und von der Gesamtheit der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs liegt, wie früher bereits angedeutet wurde, darin, den allgemeinen Reichshaushalt vor jeder Inanspruchnahme durch die DRP. zu sichern. Trotz der Aussonderung bleibt das Deutsche Reich selbst Eigentümer dieses Vermögens. Es handelt sich hier um ein Sondervermögen, das eine eigene Abteilung des Reichsvermögens zwar außerhalb des allgemeinen Reichshaushalts, aber doch innerhalb der Reichsverwaltung darstellt.

Die Vermögensbildung geschieht bei der DRP. wie bei einem einzelwirtschaftlichen Unternehmen auf verschiedene Weise; einmal durch Vermögensleistungen des Unternehmers selbst (das Deutsche Reich als Träger der DRP. hat durch Ausschcheidung des schon behandelten Sondervermögens der DRP. in dieses Unternehmen Geld- und Sacheinlagen geleistet; Eigen- und Selbstfinanzierung), sodann durch Betriebsleistungen der Unternehmung selbst (Überschuß des Mehrerlöses aus den Verkehrsleistungen gegenüber dem dafür notwendigen Aufwand; ebenfalls Selbstfinanzierung); schließlich durch fremdes Kapital (Vermögensbildung durch Schuldenmachen in Form des Kredits; Fremdfinanzierung).²⁾

2. Die Finanzgebarung der DRP.

Gleichzeitig mit der Verleihung der wirtschaftlichen Selbständigkeit legte das RPFPG. der DRP. auch die Pflicht auf, ihre Ausgaben sowie die Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden durch die eigenen Einnahmen zu decken. Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden künftig nicht mehr geleistet.³⁾ Dies war eine Folgerung, welche das Gesetz aus der Loslösung vom allgemeinen Reichshaushalt nach der Seite der Ausgaben der Unternehmung zog. Der oberste Leitsatz der Finanzgebarung der DRP. heißt fortan: Keine Ausgabe ohne Deckung. Er ist vor allem maßgebend für die Bemessung der Ausgaben und für die Höhe der Anstaltsgebühren. Die Einnahmewirtschaft muß so eingerichtet sein, daß zur Bezahlung der Betriebsausgaben grundsätzlich die Betriebseinnahmen ausreichen. Ob und inwieweit darüber hinaus ein Gewinn erreicht werden kann, richtet sich in erster Linie nach dem Grade der bei der Unternehmung gehandhabten Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung, daneben natürlich auch nach der Bemessung der Leistungsentgelte.

Ein Geldbedarf entsteht im Haushalt der DRP. zur Aufrechterhaltung und Führung des Betriebs, daneben aber auch zur Umstellung oder Er-

1) § 1 Abs. 2 u. 3 RPFPG.

2) Über Aufbau und Gliederung des Vermögens der DRP. s. Hellmuth, Betriebswirtschaftslehre, S. 71 f.

3) § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 RPFPG.

weiterung der Betriebsrichtungen als der Produktionsanlagen dieser Verkehrsunternehmung.

a) Zur Befriedigung des laufenden Geldbedarfs für den Betrieb dienen die flüssigen Mittel. Sie stammen aus den laufenden Betriebseinnahmen, vor allem aus Gebührenanfällen, daneben aber auch aus verfügbaren Goldreserven.

a) Als selbständiges, bankmäßig arbeitendes Unternehmen kann die DRP. ihren sich über rund 24 000 Haupt- und Nebenkassen abwickelnden Geldverkehr ohne eigene flüssige, ihr jederzeit zur Verfügung stehende Barmittel nicht führen. Zur Aufrechterhaltung eines pünktlichen Zahlungsverkehrs besteht ein besonderer Betriebsmittelfonds, der aus dem Betrieb herausgewirtschaftet werden muß.

b) Weiterhin bleibt die DRP. als Unternehmen mit eigener Wirtschaftsführung wie kein zweites anderes Unternehmen in ihren Betriebsmaßnahmen von dem Gedehien der allgemeinen Wirtschaft abhängig und wird von deren Schwankungen in Mitleidenschaft gezogen; denn die Benützung ihrer Verkehrseinrichtungen und damit die Gebühreneinnahmen richten sich in erster Linie nach der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Die Geschäftsleitung der DRP. hat es nicht in der Hand, bei einem plötzlichen Sinken der Einnahmen auch den Ausgaben sofort die gleiche Richtung zu geben. Eine solide Finanzgebarung muß sich aber so vorsehen, daß sie das Gleichgewicht zwischen Lasten und Erträgen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten vermag. In schlechten Zeiten lassen sich Ausfälle nur vermeiden, wenn vorher unter günstigen Verhältnissen Überschüsse herausgewirtschaftet worden sind, so groß, daß bei Rückschlägen der Ertrag nicht unter Null zu sinken braucht. Aus diesen Gründen hat sich die DRP. zur Sicherung gegen wirtschaftliche Rückschläge in ihrer Finanzwirtschaft eine Rücklage geschaffen, und zwar zu einem festen Betrag als Mindestsumme. Unter diese darf die Rücklage nicht sinken, wenn nicht der Sicherungszweck gefährdet werden soll. Diese Rücklage besteht gegenwärtig in einer Höhe von 100 Millionen Reichsmark. Sie ist ausdrücklich zur Deckung von Fehlbeträgen, besonders etwaiger Einnahmefälle späterer Jahre, bestimmt, soll kostspielige Kredite unnötig machen, zur Festigung der Finanzgrundlage der Unternehmung beitragen und muß in bar oder in Werten gesichert angelegt sein.⁴⁾ Über die allgemeinen Grundsätze für die Anlage der Rücklage beschließt der Verwaltungsrat.⁵⁾

γ) Bei gutem Geschäftsgang und vorsichtiger Finanzgebarung müssen, worauf schon hingewiesen wurde, auch bei der gemeinwirtschaftlich geführten DRP. Gewinne in einem gewissen Umfang als normale Erscheinung angesprochen werden. Dieses Unternehmen kann daher als Teil der allgemeinen Reichsverwaltung dem Reichsfiskus dienstbar sein, ohne daß man deswegen schon von fiskalischer Ausbeutung der von der DRP. verwalteten Betriebsvorbehalte sprechen dürfte. Nach dem gegenwärtig geltenden Recht gehören die Betriebe der DRP. zu den Finanzquellen des Deutschen Reichs, aus denen die Mittel zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben fließen sollen. Dieser Reichsbetrieb hat daher von seinen Reinerträgen einen bestimmten Teil an die Reichskasse abzuliefern. Eine solche Leistungspflicht darf, wie aus der vorausgehenden Darstellung schon

4) Vgl. § 8 RPFPG. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des RPFPG. vom 15. VII. 1925 (RGBl. I, S. 410): „Es ist eine Rücklage bis zur Höhe von 100 000 000 Reichsmark aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 v. H. der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinerträgen und eigenen Zinsen zu bilden.“ Diese Höhe der Rücklage wurde mit Wirkung vom 1. IV. 1925 ab festgesetzt, sie war am Schlusse des Rechnungsjahres 1925 aufgefüllt; Geschäftsbericht der DRP. über das Wirtschaftsjahr 1925, S. 95.

5) § 6 Abs. 1 RPFPG.

bekannt ist, nicht so verstanden werden, als ob das staatliche Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen vor allem für den Fiskus und nicht etwa in erster Linie für den allgemeinen Verkehr geschaffene Einrichtungen wären, dazu bestimmt, dem Wirtschaftsleben des Deutschen Reichs die Dienste zu leisten, die in einem hochentwickelten Staatswesen von diesen Verkehrsweigen erwartet und verlangt werden müssen. Daraus entsteht von selbst eine ungeschriebene Grenze der fiskalischen Dienstbarmachung. Überschüsse für das Reich dürfen nicht an den in bestem Betriebszustand zu erhaltenden Verkehrseinrichtungen der DRP. abgespart werden, zumal dem Reich und damit der Allgemeinheit der größte Nutzen nur dadurch zuzufießen kann, daß die Verkehrs- und Betriebsanlagen der DRP. dauernd auf einer die volle Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse im Inlands- wie im Auslandsverkehr ermöglichenden Höhe gehalten werden.

Mit der oben behandelten Regel, welche Rückstellungen vom Reingewinn zur finanziellen Stärkung der DRP. gemacht werden dürfen, wurde gleichzeitig auch die hier einschlägige Frage gelöst, welcher Reingewinn dem Reichsfiskus abgeleitet werden muß. Nach Auffüllung der Rücklage in der vorgeschienenen Höhe von 100 Millionen Reichsmark fließen entsprechend dem Willen des Gesetzes die Überschüsse der DRP. und die Zinsen der Rücklage unverkürzt in die Reichskasse.¹⁾

b) Ein Geldbedarf kann bei der DRP. auch für dauernde Kapitalanlagen, besonders zur Beschaffung neuer Betriebsanlagen, wie Neubauten, Maschinen, Leitungsnetze usw. erwachsen (Bedarf an Ergänzungs- oder Erweiternskapital). Zur Finanzierung solcher neuer Anlagen sind eigene Mittel, namentlich Betriebseinnahmen, verwendbar (Eigenfinanzierung), daneben aber auch fremde Gelder unter Inanspruchnahme des Geldmarkts, des privaten oder des öffentlichen Kredits (Fremdfinanzierung mit Hilfe von Kreditkapital).

Die DRP. weist ein starkes, jährlich wiederkehrendes Investierungsbedürfnis auf. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Ausmaß zu seiner Befriedigung Eigen- oder Fremdfinanzierung eintreten soll, erscheint somit von einschneidender Bedeutung. Bei der Beantwortung dieser Frage geht die DRP. von dem Grundsatz aus, daß wenigstens ein angemessener Teil der Neuinvestitionen, nämlich die jedes Jahr notwendigen Ausgaben für die genannten Zwecke als ordentlicher Bedarf möglichst aus Betriebsüberschüssen zu bestreiten sind. Inwieweit Fremdkapital herangezogen werden kann, ist für die DRP. in der Weise gesetzlich festgelegt, daß im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für die Ausgaben zu verbenden Zwecken beschafft werden dürfen. Lediglich zur Verstärkung der Betriebsanlagen sollen Kredite, deren Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet erscheinen muß, von der DRP. aufgenommen werden.²⁾ Über diese Aufnahme und ihre Bedingungen, über die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen beschließt der Verwaltungsrat der DRP.; solche Maßnahmen bedürfen aber der vorherigen Verständigung des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Die richtige Grenze dafür zu finden, wie weit im Einzelfall die Investitionen aus Betriebsüberschüssen, wie weit auf dem Wege über fremden Kredit bestritten werden sollen, bildet für die DRP. eine der wichtigsten Aufgaben ihrer selbständigen Wirtschaftsführung.³⁾

¹⁾ § 8 RPFf. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des RPFf. vom 15. VII. 1926 (RGBl. I, S. 430).

²⁾ Art. 87 RV., § 7 Abs. 1 Satz 3 RPFf.

³⁾ § 6 Abs. 1, § 9 Satz 1 und § 15 Abs. 2 RPFf. Die Beteiligung des Reichsfinanzministers ist damit zu begründen, daß das Gesamtinteresse des Reichs eine Einschränkung

c) Die von der DRP. zu übernehmende Schuld wurde für den 1. April 1924, als den Zeitpunkt des Eintritts der selbständigen Wirtschaftsführung der Unternehmung, vom Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam festgesetzt. Sie bildet eine einheitliche Schuld, die der allgemeinen Finanzverwaltung vom Sondervermögen der DRP. zu erstatten ist. Sie vermehrt sich um alle nach diesem Zeitpunkt für Zwecke des Reichs-Post- und Telegraphenbetriebs aufgenommenen Schulden. Soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht, werden diese Schulden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Die Reichsschuldenverwaltung wurde für diesen Zweck deshalb gewählt, weil sie infolge ihrer unabhängigen Organisation und Tätigkeit großes Vertrauen in der Öffentlichkeit genießt. Sie übernimmt jedoch nur die Verwaltung der von der DRP. neu aufzunehmenden Anleihen und Schatzanweisungen, da die Anfangsschuld der DRP. in einem einheitlichen, von der DRP. an das allgemeine Reichsvermögen abzuführenden Betrag besteht, dessen besondere Verwaltung durch eine fremde Stelle nicht in Frage kommt. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von ihm und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Ausstellung der Schuldurkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich. Über die Höhe der Schuldentilgung beschließt der Verwaltungsrat.⁴⁾

IV. Das Rechnungswesen der DRP.

1. Grundsätzliches.

Angesichts des weitverzweigten Betriebs der DRP. erscheint die Pflicht eines ausgebildeten Rechnungswesens für diese Unternehmung als eine selbstverständliche Notwendigkeit. Vor der Umstellung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf die nunmehrige wirtschaftliche Selbständigkeit bildete, wie schon eingangs ausgeführt wurde, ihr Haushalt einen Teil des allgemeinen Reichshaushalts und unterlag mit diesem der Genehmigung des Reichstags nach Maßgabe der dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.⁵⁾ Die Rechnung der DRP. einschließlich des Haushaltsplans war gleich jeder aller übrigen Reichsverwaltungen rein kameralistisch eingerichtet, beschränkte sich auf den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Feststellung des entstandenen Kassensüberschusses oder Kassenzuschusses.

Von der durch das RPFf. herbeigeführten Umwälzung in der Wirtschaftsführung der DRP. wurde auch deren Rechnungswesen ergriffen. Mit der wirtschaftlichen Emanzipation der DRP. löste sich auch ihr Rechnungswesen von

des Geldbedarfs der DRP. selbst dann fordern kann, wenn dieser Bedarf als solcher der DRP. begründet wäre. Die Verständigung mit dem Reichsfinanzminister muß sich auf alle Fragen der Kreditaufnahme erstrecken, besonders auf Höhe und Art des Kredits, auf seine Sicherstellung, auf Geldgeber, Zeit der Kreditaufnahme, Zins, Diskont- und Tilgungssätze, Feststellung des Wortlauts der Anleiheprospekte und der Schuldverschreibungen. Aber nicht nur für die eigentliche Aufnahme der Kredite, sondern auch schon für die Vorbereitungsverhandlungen, insbesondere über die unvermeidliche Fühlungnahme mit Dritten, ist ein enges Zusammenarbeiten beider Minister erforderlich. Sollten dabei Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wären sie nötigenfalls gemäß Art. 57 RV. der Reichsregierung zur Entscheidung der DRP. gesichert werden.

⁴⁾ Vgl. § 6 Abs. 1, § 9 Satz 2-4, § 10 RPFf.

⁵⁾ Art. 85-87 RV. und als Ergänzung dieser Vorschriften das Gesetz über die „Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. XII. 1922“ (RGBl. 1923, II, S. 17).

nung das endgültige Ergebnis der jeweiligen Wirtschaftsgebarung der Unternehmung.

b) Die Aufstellung des Voranschlags.

Der Voranschlag als der Haushaltsplan der DRP. für das jeweils kommende Wirtschaftsjahr ist vor Beginn jeden Rechnungsjahrs vom RPM. (Haushaltsreferenten) aufzustellen. Die dazu benötigten Unterlagen liefern ihm die einzelnen Stellen, denen die Vereinnahmung oder Verausgabung der Beträge zusteht. Die Feststellung des Entwurfs ist Sache des Reichspostministers. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Es ist nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es anfängt.¹⁾

In der Aufstellung des Voranschlags soll möglichste Klarheit und Übersichtlichkeit herrschen. Er ist daher nach Abteilungen und Unterabteilungen (Kapiteln und Titeln) zu gliedern. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in ihm voneinander getrennt und mit ihrer vollen Höhe zu veranschlagen, ohne daß Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen oder Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden dürfen (sog. Bruttoprinzip). Nur die rein kaufmännisch eingerichteten Betriebe der DRP., wie z. B. die Hauptwerkstatt für Postkraftwagen in Berlin-Borsigwalde, das Postfuhramt in Berlin und die Betriebswerkstatt für Postkraftwagen in Berlin, müssen mit ihrem voraussichtlichen Endergebnis in diesen Haushaltsplan aufgenommen werden. Die für ein und denselben Zweck aufzuwendenden Mittel sind nicht an verschiedenen Stellen, sondern an einer Stelle des Haushaltsplans zu veranschlagen, um den Gesamtaufwand überblicken zu können. Alle Einnahmen und Ausgaben mit anderen Ansätzen als im Vorjahr usw. sind zu erläutern.

Der Voranschlag zerfällt zunächst in zwei Teile, die ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Der erste Teil umfaßt die Einnahme- und Ausgabe-Kapitel- und Titelsummen für das neue Rechnungsjahr, die entsprechenden Zahlen des Vorjahres sowie das gegenüber dem Vorjahr eingetretene Mehr oder Weniger. Der zweite Teil zeigt die erforderliche Unterteilung und den Aufbau der Kapitel- und Titelsummen und enthält die Zweckbestimmungen samt Erläuterungen.²⁾

Der Voranschlag schreibt nun der DRP. nicht allein den Rahmen vor, in dessen Grenzen sich das Unternehmen bei seiner Wirtschafts- und Rechnungsführung halten muß, er dient auch als Grundlage für die jährlich aufzustellende Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung. Das bewirkt, daß der Voranschlag der DRP. wie auch ihre alsbald zu betretende Rechnungsführung (Kassen- und Buchführung) insoweit eine vom allgemeinen Reichshaushalt abweichende Form und Einteilung erhalten müssen. Diese grundlegende sachliche Änderung gegenüber dem allgemeinen Reichshaushaltsplan liegt hier darin, daß im Voranschlag wie auch in der sich anschließenden Rechnungsführung der DRP. die Unterscheidung in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Haushalt weggefallen ist, dafür aber die Einnahmen und Ausgaben, soweit sich dies durchführen läßt, in der Geldspalte nach „Betrieb“ und nach „Anlage“, also in zwei Spalten, ausgeschrieben und angesetzt werden. Es soll auf diese Weise nach dem Vorbild der kaufmännischen doppelten Buchführung schon im Voranschlag bei den Einnahmen und Ausgaben unterschieden werden, ob sie einen Gewinn oder Verlust bedeuten oder ob ihnen — im Jahresergebnis — die Änderung eines Vermögensbestandteils gegenübersteht. Die Spalte „Betrieb“ liefert die Unterlagen für die Gewinn- und

¹⁾ § 2 RHO.

²⁾ §§ 6, 7, 8, 15, 18 RHO.

Verlustrechnung (Betriebs-einnahmen, Betriebsausgaben, erzielter Gesamterfolg), die Anlagenspalte zeigt die bei Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigenden Änderungen der einzelnen Vermögensbestandteile (Einnahmen und Ausgaben aus der Vermehrung und Verminderung der Anlagen), enthält also den Voranschlag für die Vermögensrechnung, auf Grund deren nach Abschluß der Rechnung die Vermögenskonten für die Aufstellung der Bilanz fortgeschrieben werden. Zur Erlangung möglichst weitgehender Wirtschaftlichkeit ist bei mehreren Kapiteln und Titeln der Ausgaben in den Grenzen des Voranschlags die gegenseitige Deckungs-fähigkeit sowie die Übertragbarkeit vorgesehen.¹⁾ Auch der schätzungsweise fest-zustellende Gewinn oder Verlust des kommenden Rechnungsjahrs muß zunächst im Voranschlag berücksichtigt, d. h. im voraus veranschlagt werden. Der Teilbetrag des Betriebsgewinns, der schon im Laufe des bevorstehenden Rechnungsjahrs für Anlagen wieder Verwendung finden soll, wird bereits in die Ausgaben des Voranschlags eingesetzt, ebenso wird mit jenen Teilbeträgen des Gewinns ver-fahren, die für die gesetzliche Rücklage und zur Ablieferung an die Reichskasse schätzungsweise bestimmt sind. Die DRP. arbeitet so den Gewinnverteilungsplan gleich bei Aufstellung des Voranschlags in die Betriebsrechnung ein; dem nach Abschluß der Bücher dürfen laut Bestimmung der Reichshaushaltsordnung keine Buchungen des alten Rechnungsjahrs mehr vorgenommen werden. Deshalb erscheint auch im Voranschlag wie in der späteren Gewinn- und Verlustrechnung der er-wartete Gewinn nicht in einer Summe, sondern in der Aufteilung, wie er verwendet werden soll (z. B. zur Rücklage, zur Ablieferung ans Reich).

Der vom RPM. vor Beginn jeden Rechnungsjahrs entwerfene und vom Reichs-postminister aufgestellte Voranschlag wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Beschluß genehmigt. Er stellt den in den §§ 24, RHO. vorgesehenen, einer ge-setzlichen Festlegung nicht mehr bedürftigen Haushaltsplan dar. Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, eine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichs-postministers hinaus gegen dessen Widerspruch vorzunehmen.²⁾ Der Entwurf zum jeweiligen Haushaltsplan ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er ihn noch vor dem 1. April erledigen kann. Dank dieses vereinfachten Zu-standekommens des Haushaltsplans der DRP. ist es möglich, bei nachträglich auf-tretenden weiteren oder veränderten Bedürfnissen die erforderlichen Maßnahmen durch Voranschlagsnachträge auf dem Weg über den darüber endgültig beschließen-den Verwaltungsrat rechtzeitig einzuleiten. Der vom Verwaltungsrat festgelegte Voranschlag mit etwaigen Nachträgen ist, wie schon betont wurde, für die DRP. und ihre Wirtschaftsführung in der gleichen Weise bindend wie der früher auf dem Gesetzgebungsweg verabschiedete, die DRP. betreffende Teil des allgemeinen Reichshaushalts.³⁾

3. Die Kassen- und Buchführung.

a) Die zur Fertigung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen erforderliche kaufmännische Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach solchen auf Betrieb und Anlage muß selbstverständlich nicht allein im Voranschlag der DRP., sondern auch in allen Kassenanweisungen für Titel, bei denen eine solche

¹⁾ Über Einzelheiten s. Hellmuth, Betriebswirtschaftslehre, S. 96 f.

²⁾ § 6 Abs. 1 u. 2, § 15 Abs. 2 RPPG. — Die Unzulässigkeit von Ausgabenerhöhungen ist der Bestimmung in Art. 85 Abs. 4 der RV. nachgebildet. Der Reichspostminister braucht derartige Beschlüsse nicht auszuführen, ein Einspruch braucht dabei nicht erhoben zu werden.

³⁾ Über die Ausführung des Haushaltsplans s. Hellmuth, Betriebswirtschaftslehre, S. 98.

Trennung notwendig ist, durchgeführt werden. Deshalb ist in den genannten Aufweisungen einmal anzugeben, auf welchem Kapitel und Titel der alsbald zu behandelnden Jahresrechnung ein Betrag zu buchen ist, sodann aber auch, ob die jeweilige Buchung auf Betrieb oder auf Anlage zu erfolgen hat. Auf diese Weise ergeben sich unmittelbar durch Aufrechnen der Spalten „Betrieb“ und „Anlage“ in den einschlägigen Rechnungsunterlagen die Gesamtsummen, die für Betrieb und Anlage vereinamht oder verausgabt worden sind und so zur Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung dienen.

b) Die Grundlage für die Buchführung der DRP. bildet, wie schon bemerkt wurde, ein Haushaltsplan (Voranschlag). Angesichts dieser Bindung an den Haushaltsplan muß die DRP. in ihrer Buchführung vor allem darauf hinarbeiten, ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Gesichtspunkten des Voranschlags, d. h. die Einnahmen nach den Einnahmequellen, die Ausgaben nach den Zweckbestimmungen zu ordnen, um den Vergleich der einzelnen Teilsommen mit den zutreffenden Ansätzen des Voranschlags zu ermöglichen; denn die kameralistische Buchführung hat, was aus dem früher Gesagten hier wiederholt sei, die finanziellen Ergebnisse des Voranschlags gegenüberzustellen und sie zu belegen, die Richtigkeit der Kassenbestände durch Abschlässe nachzuprüfen, kurz Rechenschaft darüber abzulegen, ob die Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der DRP. während des Rechnungsjahrs in förmlicher und sachlicher Hinsicht nach dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Voranschlag geführt wurde, und festzustellen, inwieweit die Unternehmung wegen außergewöhnlicher Umstände davon abweichen mußte. Das Schlußergebnis der kameralistischen Rechnung zeigt lediglich an, welcher Kassenzugang (Oberschuß) oder welcher Kassenabgang (Fehlbetrag oder Zuschuß) während des Rechnungsjahrs aufgetreten ist. Nur die Änderung der Kasse darf aus dem Schlußergebnis zu ersehen sein. Im Gegensatz zur kaufmännischen Rechnung läßt die kameralistische Rechnung den Kreditverkehr und damit jene Beträge, die nicht auf den tatsächlichen Kasseneinnahmen und -ausgaben, sondern auf rechtsgültigen Forderungen beruhen, rechnungsmäßig unberücksichtigt.

Seit der Vorseibständigkeit der Wirtschaftsführung der DRP. und nach Einrichtung einer gesonderten Verwaltung des Verkehrsanstalt gewidmeten Reichsvermögens müssen Zu- und Abnahme dieses Sondervermögens in kaufmännischer Form nachgewiesen werden. Aus diesem Grund hat die kameralistische Buchführung der DRP. die gleichen Wege wie die kaufmännische Buchführung einzuschlagen, um ihre Rechnung zur Unterlage für die Aufstellung von ordnungsmäßigen Bilanzen sowie für die Fertigung von Gewinn- und Verlustrechnungen geeignet zu machen. Sie übernahm die kaufmännische Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach solchen auf Betrieb und Anlage in ihre Rechnungsführung und zerlegte, was schon bei der Besprechung des Voranschlags gesagt wurde, in allen mit der Buchführung zusammenhängenden Büchern und Nachweisungen (Wirtschaftsbüchern, Hauptbüchern, Kassenausgaben, Nebenrechnungen) die bisher einheitliche Betragsspalte in zwei Spalten: Betrieb und Anlage. Für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben kam daher zu den bisherigen Unterteilungen nach den einzelnen Kapiteln und Titeln auch noch die weitere Unterscheidung hinzu, ob eine Einnahme oder Ausgabe auf Betrieb oder Anlage zu verrechnen sei. Infolgedessen mußte bei Einführung der Neuerung die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben im bisherigen Haushalt geändert und die Einteilung der dort vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben so vorgenommen werden, daß schon dadurch ihre Ausschcheidung nach Betrieb und Anlage, nach solchen Ein-

nahmen und Ausgaben, die einen Gewinn oder Verlust bedeuten, sowie nach solchen, die nur eine Änderung in den Vermögensbestandteilen darstellen, möglichst vorbereitet wurde. Ferner war es notwendig, für die einzelnen Vermögensbestandteile nach dem Muster der kaufmännischen Buchführung besondere Vermögenskonten, das sind Wertrechnungen, anzulegen. Die laufende Fortschreibung dieser Vermögenskonten ist allerdings, was wiederholt bemerkt sei, nicht möglich, weil die kameralistische Vorschriften über die Rechnungslegung verlangen, daß die Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode für sich erfaßt, systematisch geordnet, mit den Rechnungsausweisen belegt und mit den Ansätzen des Haushaltsplans verglichen werden. Dafür werden, was schon früher gesagt wurde, jährlich einmal nach Abschluß der Rechnung am Ende des jeweiligen Rechnungsjahrs die Wertmehrungen oder die Wertminderungen, die diese Vermögensbestandteile während des Rechnungsjahrs infolge von Neuerwerbungen oder von Verbrauch, Abschreibung usw. erfahren haben, in den Vermögenskonten als Jahresbeträge zu- oder abgesetzt und die Vermögenskonten am Jahresende auf Grund der Angaben in der Anlagespalte der Rechnung fortgeschrieben. Daraus ergibt sich dann der neue Wertbetrag, mit dem sie in der kommenden Bilanz einzusetzen sind.

Es bleibt noch zu bemerken, daß der kameralistische wie der kaufmännische Teil der Buchführung der DRP. nur die eigenen, im Voranschlag ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben, die deshalb auch planmäßige Einnahmen und Ausgaben genannt werden, erfaßt. Die sogenannten durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben der Unternehmung sind davon ausgenommen. Zu diesen durchlaufenden Posten gehören alle Zahlungen, welche die DRP. für fremde Rechnung leistet oder für fremde Rechnung entgegennimmt, vor allem die Ein- und Auszahlungen auf Postenweisungen, Zahlkarten, Zahlungsanweisungen, ferner die Auszahlung von Versicherungsrenten und Militärversorgungsgeldern, sodann die Einnahmen aus dem Verkauf der fremden Wertzeihen. Der Grund für diesen Ausschluß liegt darin, daß sich diese Posten in Einnahme und Ausgabe, in Schuld und Forderung immer ausgleichen müssen, die DRP. deshalb aus ihnen grundsätzlich weder einen Gewinn noch einen Verlust haben kann.¹⁾

4. Die Rechnungslegung.

a) Die neue Wirtschaftsführung der DRP. hat an der bisherigen, nach den Regeln der Reichshaushaltsordnung zu erfüllenden Pflicht dieser Unternehmung zur jährlichen Rechnungslegung nichts geändert. Danach müssen alle Kassen der DRP., die in der gesetzlich vorgesehenen Fassung einen Kassenschlag erhalten haben (die Oberpostkassen, in Bayern die Rechnungsbüros der Oberpostdirektionen, die Generalpostkasse des Reichspostministeriums), für jedes Rechnungsjahr über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen (Jahresrechnung).²⁾

b) Entsprechend der kaufmännischen Form der Rechnungsführung, die von der DRP. seit der Abtrennung des in ihren Betrieben angelegten Vermögens vom übrigen Reichsvermögen und seit der damit verbundenen Loslösung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten von jenen des Deutschen Reichs einzuhalten ist, muß auch die Zu- und Abnahme dieses Sondervermögens, d. h. der wirtschaftliche Erfolg während eines bestimmten Wirtschaftszeitraums fortan in kaufmännischer

¹⁾ Der Geldverkehr der DRP. für fremde Rechnung bedäuft sich nach dem derzeitigen Jahresumsatz auf etwa das 60fache der eigenen planmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

²⁾ Über die Formen dieser Rechnungslegung s. Hellmuth, Betriebswirtschaftslehre, S. 111f.

Art nachgewiesen werden. Zur Ermittlung und zum Nachweis dieses wirtschaftlichen Erfolgs hat, wie schon bekannt ist, die DRP. alljährlich über das abgelaufene Rechnungsjahr eine Bilanz sowie eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung aufzustellen.¹⁾ Diese Art der Rechnungslegung in Form der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung samt Bilanz umfaßt der Natur der Sache nach, wie schon bekannt, zweierlei: einmal den Nachweis, ob das in den Betrieben der DRP. festgelegte Reinvermögen des Reichs während des jeweiligen Rechnungsjahrs erhalten blieb oder um welchen Betrag es sich vermehrt oder vermindert, sodann den Nachweis, ob und welcher Betriebsgewinn oder Betriebsverlust als Unterschied zwischen den Betriebsereignissen und den Betriebsausgaben sich in dem betreffenden Rechnungsjahr ergab.

Besondere Grundsätze für die Einzelheiten bei der jährlichen Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der DRP. bestehen nicht, es sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung dieser Rechnungsnachweise in kaufmännischen Betrieben maßgebend, soweit nicht einzelne besondere Verhältnisse der Unternehmung eine Ausnahme verlangen. Die Bilanzaufstellung bei der DRP. gestaltet sich nämlich aus mehreren Gründen schwierig und unterscheidet sich so in einigen Punkten wesentlich von der kaufmännischen Übung. Das Vermögen der DRP., das von der Bilanz erfaßt werden soll, zeigt einen großen Umfang, ist sehr vielgestaltig und verteilt sich auf eine große Zahl von Betriebsstellen. Es wäre unmöglich, die gesamten Sachgüter dieser Unternehmung am Schluß eines jeden Rechnungsjahrs durch eine Inventur aufzunehmen. Die DRP. hat daher ihre Buchführung so einzurichten, daß die Arbeit der Inventuraufnahme nur etwa alle 3-5 Jahre wiederholt zu werden braucht; denn sonst überschreite diese Arbeit alles wirtschaftlich vertretbare Maß. In den dazwischen liegenden Rechnungsjahren werden die Vermögenszu- und -abgänge, die seitdem in den einzelnen Vermögensbestandteilen eingetreten sind, aus der Rechnung über die Anlagen-Ausgaben und -Einlagen auf die einzelnen Vermögenskonten jährlich übertragen und dort nachgewiesen. Die Richtigkeit des Vermögensbestandes, der sich hiernach auf den einzelnen Konten rechnungsmäßig ergibt, muß von Zeit zu Zeit durch Teilinventuren (z. B. für Grundstücke und Gebäude, im nächsten Jahr für Kraftwagen und Maschinen, im dritten Jahr für das Leitungnetz usw.) nachgeprüft werden. Aus den Endzahlen dieser Vermögenskonten entsteht dann die Schlußbilanz.

Eine weitere Schwierigkeit erwächst der Fertigung der Postbilanz aus den in den Postkassen durchlaufenden sehr hohen Beträgen an Einnahmen und Ausgaben für fremde Rechnung. Wie schon bei der Erörterung der Buchführung der DRP. erwähnt wurde, erscheinen diese sogenannten durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben der DRP. weder in den Nachweisungen der kameralistischen noch in denen der kaufmännischen Buchführung. Aus den gleichen Gründen, außerdem aber auch zur Erspargnis der außerordentlichen Vorarbeit für eine Bilanz, die auch die Schulden und die Forderungen in der DRP. aus dem Zahlungsverkehr für fremde Rechnung berücksichtigen wollte, bleibt, wenigstens nach der gegenwärtigen Geschäftsführung der DRP., der gesamte Zahlungsverkehr für fremde Rechnung bei der Bilanzaufstellung außer Betracht. Die Folge davon ist, daß das Barvermögen der DRP., das in der Bilanz unter den Posten „Kasse“ vorzutragen ist, bloß „rechnungsmäßig“ feststellbar ist. Als „Kasse“ kann daher in der Bilanz nicht der am Bilanz-

¹⁾ § 7 Abs. 2 RPPG.

stichtag wirklich vorhandene Kassenbestand eingesetzt werden, vielmehr nur der Betrag, der sich bei Außerlassung des Zahlungsverkehrs für fremde Rechnung als „rechnungsmäßiger“ Kassenbestand ergibt; denn die Gelder der DRP. aus dem Zahlungsverkehr für fremde Rechnung sind von den übrigen Kassenbeständen nicht äußerlich getrennt, sondern unausscheidbar mit diesen vermischt, so daß sie sich nur berechnen lassen. Auf gewisse Schwierigkeiten endlich, die für die Bilanzaufstellung aus der die DRP. bindenden kameralistischen Rechnungsregelung hervorgehen, soll hier nicht weiter eingegangen werden, da dank der weiteren Entwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens in der Rechnungsführung der Unternehmung ihre Behebung erwartet werden kann.

Für die Fertigung der Gewinn- und Verlustrechnung bietet die kameralistische Rechnungsführung der DRP. auch nach 1925 nur die grundlegende Unterscheidung der kassennmäßigen Einnahmen und Ausgaben in solche für Betrieb und für Anlage. Die Summen der Einnahmen und Ausgaben auf Betrieb sind dann am Schluß des Rechnungsjahrs in die zu fertigende Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen. Es handelt sich dabei bekanntlich um jene Einnahmen und Ausgaben, die eine Mehrung oder Minderung des Gesamtvermögens bringen; z. B. um die Einnahmen an Gebühren und sonstigen Vergütungen als den Gegenleistungen für Verkehrsleistungen, um die Ausgaben für Gehälter, Löhne und Ruhestandsbezüge. Alle diese Gegenwerte, welche die DRP. für ihre Betriebsausgaben erhält, alle Leistungen, die sie für ihre Betriebseinnahmen zu machen hat, bringen keine Vermehrung oder Verminderung ihrer Anlagenwerte, können ihrer Natur nach nicht in die Aktiv- oder Passivposten der Bilanz übergehen, sondern müssen in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen. Die Entscheidung der Frage, ob Einnahmen und Ausgaben der DRP. in ihre Bilanz oder in ihre Gewinn- und Verlustrechnung gehören, richtet sich nach der vorstehend schon erklärten Wirkung dieser Rechnungsposten auf die Entwicklung des Werts des Gesamtvermögens.

Ähnlich wie für die Bilanzaufstellung erwachsen der DRP. auch bei der Fertigung der Gewinn- und Verlustrechnung aus den schon gelegentlich der Behandlung der Postbilanz erwähnten drei Gründen gewisse Schwierigkeiten. Es geht auch hier nicht ohne umfangreiche Hilfs- und Umrechnungen ab, um aus den Ergebnissen der kameralistischen Rechnung die Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen zu können. Doch stehen hier ebenfalls Verbesserungen in Aussicht.

5. Die Rechnungsprüfung.

Zur öffentlichen Prüfung der Posthaushaltsordnung werden vom RPPG. drei Organe bestimmt: der Rechnungshof des Deutschen Reichs, der Verwaltungsrat der DRP. und — als parlamentarische Überwachungsstellen — der Reichstag und den Reichsrat.

a) Dem Rechnungshof des Deutschen Reichs legt der Reichspostminister die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz zur Prüfung nach Maßgabe der im RPPG. aufrecht erhaltenen gesetzlichen Bestimmungen vor. Über die wegen des Fortfalls eines Haushaltsgesetzes nötigen Änderungen der Rechnungsprüfung hat die DRP. mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung getroffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entspricht.¹⁾

¹⁾ § 11 Abs. 1 u. 2, § 15 Abs. 1 RPPG., Art. 86 RV., ferner die in der bisherigen Darstellung schon mehrfach erwähnte HHO., welche die von Art. 56 RV. vorgesehene reichsgesetzliche Regelung der Rechnungsprüfung des allgemeinen Reichshaushaltsplans wie auch des Posthaushaltsplans trifft.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs ist eine der Reichsregierung und der DRP. gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Reichsbehörde. Ihm obliegt die Überwachung der gesamten Reichshaushaltsführung wie auch der Haushaltsführung der DRP. nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung. In der Prüfung der Jahresrechnung der DRP. durch den Rechnungshof ist auch nach dem Inkrafttreten des RPPG. gegenüber dem früheren Verfahren keine wesentliche Änderung eingetreten.¹⁾ Die Prüfung erstreckt sich jedoch künftig auch auf die Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung, die, wie schon ausgeführt wurde, der Jahresrechnung beizufügen sind. Treten bei der Rechnungsprüfung Meinungsverschiedenheiten zwischen der DRP. und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs auf, so entscheidet die Reichsregierung.²⁾

b) Weitergehende Prüfungsrechte gegenüber der Rechnungsgebarung der DRP. sind dem Verwaltungsrat der DRP. eingeräumt. Er überwacht nicht allein die Innehaltung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen aufgestellten Grundsätze durch die DRP., ihm ist auch, was in diesem Zusammenhang nochmals wiederholt sei, auf Verlangen von ihr jederzeit über ihre finanzielle Lage Auskunft zu geben und monatlich eine Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Unternehmung vorzulegen.³⁾ Durch das Ergebnis dieser Überwachungstätigkeit kann der Verwaltungsrat zu Beschlüssen veranlaßt werden, die von der DRP. zu befolgen sind. Wenn dann das Reichsinteresse nicht einen Einspruch des Reichspostministers bei der Reichsregierung gebietet,⁴⁾ kann der Reichspostminister bei einer ihm nicht gemachten Beschlußfassung des Verwaltungsrats versuchen, die Angelegenheit beim Verwaltungsrat neuerdings eingehend darzulegen und eine Änderung der Stellungnahme herbeizuführen.

Eine entscheidende Rolle gegenüber der DRP. spielt der Verwaltungsrat bei der jährlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungshof übermittelt nämlich die geprüfte Jahresrechnung der DRP. dem Verwaltungsrat, der dann über die Entlastung Entscheidung trifft.⁵⁾

Damit ist dem Verwaltungsrat die bisherige parlamentarische Rechnungskontrolle übertragen, die nach früherem Recht⁶⁾ dem Reichsrat und dem Reichstag zustand. Die „Entlastung der Verwaltung“ durch den Verwaltungsrat auf Grund der vom Rechnungshof geprüften Rechnungen erstreckt sich lediglich auf die Einhaltung des Haushalts (Voranschlags), insbesondere auf die zweckmäßige Verwendung der im Haushalt genehmigten Mittel. In dem Verwaltungsrat erhielt so die DRP. für ihren Haushalt ein die Mitwirkung von Reichstag, Reichrat und Reichsfinanzminister zusammenfassendes Kontrollorgan, dessen möglichst kleiner Personenkreis die erforderliche wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleistet und beschleunigt. Auch hier entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, z. B. bei Weigerung des Verwaltungsrats, zu entlasten, auf Antrag des Reichspostministers die Reichsregierung, ein Fall, der bis jetzt noch nicht eingetreten ist.⁷⁾

c) Endlich sind auch nach dem derzeitigen Rechtszustand dem Reichstag und Reichsrat wichtige Überwachungsrechte gegenüber der Wirtschaft, besonders der Finanz- und Rechnungsführung der DRP. gewahrt. Bekanntlich entsendet der Reichstag z. Z. 10 Mitglieder in den Verwaltungsrat, die gleiche Zahl

¹⁾ Vgl. § 118 und die §§ 874. RHO.

²⁾ § 11 Abs. 3 RPPG. § 106 RHO.

³⁾ § 6 Abs. 4 RPPG.

⁴⁾ § 6 Abs. 3 RPPG.

⁵⁾ § 11 Abs. 1 mit § 6 Abs. 1 RPPG.

⁶⁾ Art. 86 RV.

⁷⁾ § 11 Abs. 3 mit § 6 Abs. 3 RPPG.

wird vom Reichsrat gestellt. Diese 20 verfassungsmäßigen Vertreter haben somit an allen Befugnissen des Verwaltungsrats teil. Ferner nimmt der Reichstag, wie schon in anderem Zusammenhang ausgeführt wurde, die Kontrollrechte, die aus der parlamentarischen Verantwortung des Reichspostministers ihm gegenüber hervorgehen, im gleichen Umfang wahr wie gegenüber jedem anderen Reichsminister. Die parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichspostministers zielt vor allem dahin, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben der DRP. sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden durch die Einnahmen gedeckt werden. Weiter ist, was hier wiederholt sei, dem Reichstag und dem Reichsrat ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der DRP. ergibt.¹⁾

Die Wirtschaftsführung der DRP. vollzieht sich nunmehr schon im 6. Jahre nach dem vom RPPG. aufgestellten neuen Verwaltungsgrundsätzen. Den jährlichen Geschäftsberichten der Unternehmung und den beigefügten Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu entnehmen, daß die Loslösung vom allgemeinen Reichshaushalt nach Überwindung gewisser unvermeidlicher Schwierigkeiten bei Umstellung in der Geschäftsgebarung zu einer günstigen Entwicklung der Unternehmung geführt hat. Diese erfreuliche Tatsache wurde vom Reichsrat, Reichstag und Verwaltungsrat bei wiederholten Anlässen rückhaltlos bestätigt. Sie bildet auch die beste Schutzwehr gegenüber gewissen, nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Beweggründen entspringenden Bestrebungen, den parlamentarischen Einfluß auf die Wirtschaftsführung der DRP. unter Beseitigung der vom RPPG. gezogenen Schranken wieder zu verstärken. Demgegenüber wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß Reichstag und Reichsrat im Verwaltungsrat stimmberechtigt vertreten sind. Dadurch wird es ihnen sogar noch mehr als bisher möglich, in die Geschäftsführung im einzelnen Einblick zu gewinnen und davon gelegentlich der schon besprochenen parlamentarischen Erörterung postalischer Angelegenheiten ausgiebig Gebrauch zu machen.

Buchbesprechungen.

Bernhard Herwig, Braunschweig, Psychotechnische Methoden im Verkehrswesen. 124 S. mit 46 Abb.

Amedeo Herlitzka, Turin, Methoden zur Auswahl und Kontrolle der Luftzeugfahrer. 57 S. mit 20 Abb.

im Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden. Herausgegeben von Prof. Dr. Emil Aberhalden. Abt. VI, Teil C¹, Heft 8 (Schluß) Lieferung 277. Urban & Schwarzenberg, Berlin 1928.

Herwig nimmt in seiner Abhandlung zu den vorhandenen psychotechnischen Methoden im Verkehrswesen Stellung. Er untersucht, ob sie wissenschaftlich einwandfrei arbeiten und ob sie den Anforderungen der Praxis in ihrem Aufbau gewachsen sind. Beide Aufgaben sind für die Nutzarmachung der Eignungsuntersuchungen wichtig. Herwig ist zu dieser Untersuchung berechtigt, da er seit langem auf dem Gebiete der Psychotechnik wissenschaftlich arbeitet und

¹⁾ § 7 Abs. 1, § 2 Abs. 2 RPPG.